

Der Geometer in der Gesellschaft : Technik und Wirtschaft der Schweiz

Autor(en): **Härry, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **47 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-206588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Geometer in der Gesellschaft, Technik und Wirtschaft der Schweiz

Referat

gehalten am 7. internationalen Kongreß der Geometer vom August 1949
in Lausanne

von H. Härry, eidg. Vermessungsdirektor

I. Die schweizerische Nation, im Schnittpunkt lateinischer und germanischer Kultur, lebt aus den Beziehungen zu andern Völkern. Kaum ein zweites Volk ist so darauf angewiesen, die Fenster zur Welt weit offen zu halten und den Geist verwandter Kulturen erfrischend in sein Haus wehen zu lassen. Die wechselseitigen Beziehungen haben neben der eigenen Arbeit auf dem heimatlichen Boden auch den schweizerischen Geometer geformt. Wenn hier auf Wunsch des Comité permanent de la Fédération internationale des géomètres sein Bild skizziert werden soll, so will damit kein Vorbild dargeboten werden. Die Skizze soll nur einige Vergleichsmöglichkeiten zu den Verhältnissen in andern Ländern bieten und zum Verständnis des Geometers in der Schweiz beitragen.

Die Bedeutung des Geometers in der Gesellschaft ist nichts Konstantes. Sie ist nach Ort und Zeit verschieden. Vor gut 50 Jahren war z. B. im Kanton Waadt, wo wir gegenwärtig tagen, der géomètre breveté ein durch eine lange Tradition und durch die Gesetzgebung in der Gesellschaft tief verankerter, unentbehrlicher Funktionär, während zur gleichen Zeit sein Kollege in einigen Kantonen der Inner- und Ostschweiz ein eher kümmerliches und unbeachtetes Dasein führte. Hier eine Rechtsordnung über Boden und Immobilien, entwickelt aus dem Napoleonischen Kataster, die den Geometer zum notwendigen Helfer machte, dort noch Formen des Steuer- und Immobiliarsachenrechtes, die keinen Geometer benötigten. Zur gleichen Zeit, als man im Kanton Waadt, wenn man im öffentlichen Leben etwas erreichen wollte, sich vorerst der Zustimmung der Geometer zu versichern hatte, wußte man in andern Kantonen kaum von seiner Anwesenheit.

Die Bedeutung und Wertschätzung, die der Geometer in der Gesellschaft genießt, ist offenbar beeinflussbar. Es kann darum für den Geometer nützlich sein, wenn er sich gelegentlich um Verständnis darüber bemüht, welche Kräfte seinen Beruf formen.

Dem Geometer sind in der Gesellschaft so nützliche und wichtige Funktionen zugeordnet, daß ihm die allgemeine Wertschätzung gesichert scheint. Wer wollte an seiner Stelle das Abbild der Erde schaffen und mit der geometrischen und topographischen Karte allen jenen als Schrittmacher und Bahnbrecher dienen, die an der Bodenbedeckung arbeiten? Mit seinen Plänen und Karten bietet er das Handwerkzeug allen jenen, die planen und projektieren. Mit den Katasterplänen schafft er Übersicht für eine zweckmäßige Bewirtschaftung des Bodens, erstellt die Grundlagen für eine gerechte Verteilung der Grundsteuer, bietet der Rechtspflege die

Festlegung der Grundstücksgrenzen, gibt im geometrischen Bild die vollendete Beschreibung der Grundstücke und der örtlichen Rechte an Grundstücken. Jede Änderung der örtlich begrenzten Rechte am Grund und Boden, von der kleinen Grenzregulierung bis zur umfassenden Neueinteilung der Grundstücke für die produktivere Bewirtschaftung oder bessere Überbauung des Bodens, wird erst durch die Arbeit des Geometers verwirklicht. In einem so weitgespannten, mit den Lebensbedürfnissen eines großen Teiles der Mitmenschen verflochtenen Wirkungskreis müßte die Schuld schon am Geometer selbst liegen, wenn er sich nicht ansehnliche Bedeutung in der Gesellschaft erarbeiten würde.

II. Das entscheidende Ereignis, das die heutige Stellung des schweizerischen Geometers begründet hat und das noch lange die weitere Entwicklung beeinflussen wird, war die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912. Das Schweizervolk setzte damit an die Stelle des herkömmlichen Durcheinanders von 25 kantonalen Zivilrechtsnormen ein einheitliches, klares Privatrecht. Im Abschnitt über das Sachenrecht wurde als Mittel für die Festsetzung und Bekanntmachung der dinglichen Rechte an Immobilien das Grundbuch gewählt. Die Aufnahme und Beschreibung der Grundstücke im Grundbuch soll an Hand eines Planes erfolgen, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Damit war für die Allgemeinheit und für den Geometer im besonderen der bedeutende Schritt zum obligatorischen Rechtskataster getan. Der Bundesrat, vom Gesetzgeber hiezu beauftragt, hat in einer Reihe von Ausführungsvorschriften die Ausführung des Vermessungswerkes geordnet. Nach bald vierzigjähriger Erfahrung mit dem neuen Werk darf allgemein festgestellt werden, daß eine wohltätige Ordnung getroffen wurde, die dem Bundesrat und seinen damaligen rechtlichen und vermessungstechnischen Beratern den Dank der heutigen Generation sichern.

Dem geschichtlichen Kristallisationsprozeß und der politischen Struktur in unserem Lande Rechnung tragend, wurde für die schweizerische Grundbuchvermessung nicht eine zentrale Ausführungsorganisation geschaffen, sondern die Ausführung des Werkes den Kantonen und freierwerbenden Fachleuten übertragen. Der Bund sorgt nur mit einem kleinen Dienstzweig für die Oberleitung, die einheitliche Durchführung nach einheitlichen Vorschriften, für die Überwachung und Prüfung gewisser Spezialarbeiten, die besondere Anforderungen stellen (z. B. Triangulation, Topographie, Photogrammetrie), für den Vermessungsflugdienst, für eine angemessene Preisgestaltung und für die Prüfung der Grundbuchgeometer und der Vermessungstechniker. Diese dezentralisierte, föderative Organisation ist auch für die Stellung des Geometers im Volk bedeutungsvoll. Der schweizerische Grundbuchgeometer ist in seiner Berufsausübung nicht ein fremder Bundesbeamter, sondern ein orts- und volksverbundener technischer Vertrauensmann, der seine Wurzeln in den Gemeinden rings um seinen Wohnsitz geschlagen hat und die Bedürfnisse und Nöte seiner engeren Heimat kennt.

Für diese Grundbuchvermessung wurden neue geodätische Grundlagen (Triangulation, Nivellement) geschaffen, die den zeitgemäßen Anforderungen der Wissenschaft und Technik entsprechen. Hand in Hand damit wurde eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Detailvermessungstechnik ausgebildet. Diese Höherentwicklung der schweizerischen Vermessungstechnik durch die Grundbuchvermessung steigerte die Anforderungen an Wissen und Können beim Geometer. Der Geometerberuf wurde zum wissenschaftlich-technischen Beruf. In der Übergangszeit ergänzten viele ältere Fachleute ihr theoretisches Wissen in Ausbildungs- und Vortragskursen des schweizerischen Geometervereins. Die jüngere Generation erhält ihre wissenschaftliche Berufsausbildung an den beiden technischen Hochschulen in Zürich und in Lausanne. Diese durch die schweizerische Grundbuchvermessung hervorgerufene Entwicklung brachte dem Geometer eine bedeutende Höherbewertung in der Wissenschaft und Technik des Landes. Diese Höherbewertung ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß der Bautechnik mit den modernen einheitlichen geodätischen Grundlagen und mit den daran angeschlossenen Karten, Plänen, Profilen und Höhenangaben überaus wertvolles Werkzeug in die Hand gegeben wird.

Die erhöhten Anforderungen einerseits, der Schutz aller an den Grundbuchwirkungen interessierten Kreise gegen Kunstfehler andererseits führten zur Schaffung des eidgenössischen Patentbesitzes für Grundbuchgeometer. Die Ordnung über die Grundbuchvermessung bestimmt, daß Triangulationen und Parzellarvermessungen nur von Grundbuchgeometern übernommen werden dürfen, die im Besitze des von der eidgenössischen Vermessungsbehörde verliehenen Patentbesitzes sind. Als das Vermessungsrecht noch Sache der Kantone war, kannten verschiedene Kantone schon einen Fähigkeitsausweis für Geometer und bestimmten, daß Vermessungen mit amtlicher Glaubwürdigkeit nur von Fachleuten ausgeführt werden dürfen, die im Besitz des kantonalen Fähigkeitsausweises oder desjenigen des Konkordates einiger Kantone waren. Diese kantonalen Patente waren aber nicht einheitlich hinsichtlich der ausbildungsmäßigen Voraussetzungen und entsprachen den höheren Anforderungen des neuen Rechtskatalogs nicht mehr. Das eidgenössische Grundbuchgeometerpatent, das diese kantonalen Patente ablöste, hat zur Gewährleistung der allgemeinen Bildung die Maturität zur Voraussetzung, verlangt eine theoretische Fachbildung, die praktisch nur auf einer technischen Hochschule erworben werden kann, und setzt auch eine gründliche praktische Ausbildung im Vermessungswesen voraus. Der schweizerische Grundbuchgeometer ist sich bewußt, daß sein eidgenössisches Patent ihm die schon angetönte höhere Berufsbewertung gebracht hat, ihm ferner die Freizügigkeit der Berufsausübung im ganzen Land gab und nebenbei noch einen weitgehenden Berufsschutz, wie ihn heute in der Schweiz noch kein anderer technischer Beruf genießt. Er wird sich aber immer bewußt sein müssen, daß sein Patent ihm in unserem freiheitlichen Lande nicht des Berufsschutzes wegen verliehen wird, sondern der Pflichten wegen, die im Zusammenhang mit dem Gebot zu technischer Richtigkeit, im Zusammen-

hang mit der amtlichen Glaubwürdigkeit seiner Werke und seiner Rolle als Treuhänder stehen. Denn das Grundbuchrecht hat dem schweizerischen Grundbuchgeometer die Aufgabe überbunden, die zuverlässige und für jedermann verbindliche vermessungstechnische Beschreibung der Grundstücke zu liefern und die Veränderungen am äußeren Bestand der Grundstücke nach dem Willen der Befugten vorzunehmen. Die eindeutige Grundstücksbeschreibung trägt wesentlich zur Sicherheit des Rechtsverkehrs an Grundstücken und damit zur Mobilisierung und Sicherung der Bodenwerte, also zur Erleichterung des Hypothekarkredites bei; der Grundbuchgeometer hat mit dieser Funktion die Wertschätzung in der Wirtschaft gefunden.

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben dem Grundbuchgeometer noch weitere technisch-treuhänderische Funktionen übertragen, wie z. B. die Gebäude- und Bodenschätzung für die steuerliche Veranlagung des Grundeigentums oder baupolizeiliche Funktionen. Alle diese amtlichen Befugnisse verhelfen dem schweizerischen Geometer zu höherer Geltung, wenn er versteht, diese Obliegenheiten im Geiste eines Dienstes an der Allgemeinheit auszuüben, wenn er vermeidet, die ihm gegebenen Befugnisse als bürokratische Macht zur Geltung zu bringen.

III. Glücklicherweise waren schon die Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches weitsichtig genug, als Objekt der Grundbuchvermessung nicht nur das Grundstück zu sehen, sondern auch die Zusammenhänge zwischen einer so in die Einzelheiten gehenden Landesvermessung mit der Wirtschaft und Verwaltung des Landes, mit der Technik und Wissenschaft zu überblicken. Damit die in die Grundbuchvermessung investierten öffentlichen Gelder möglichst viel Nutzen tragen, ist die Ordnung so getroffen, daß die Ergebnisse auch der Erstellung und Nachführung der offiziellen Kartenwerke, der privaten Kartographie, der Bautechnik (Siedlungsbau, Straßen-, Bahn-, Wasser- und Kraftwerksbau), der Land- und Forstwirtschaft, der Grundsteuererhebung, den Naturwissenschaften (Geologie, Geographie, Hydrologie), der Verwaltung und Statistik dienen. Die wichtigsten Maßnahmen in dieser Richtung sind die schon erwähnte Wahl eines einheitlichen Projektionssystemes und einheitlicher Höhen Grundlagen über das ganze Land, die Aufnahme nicht nur der Lageverhältnisse in der Detailvermessung, sondern auch der Höhen und der Bodengestaltung durch Geländekurven gleicher Höhe. Der so aus der Grundbuchvermessung resultierende topographische Plan wird bei uns Übersichtsplan genannt; er wird je nach lokalen Bedürfnissen in den Maßstäben 1 : 10000, 1 : 5000, ausnahmsweise über Städte auch 1 : 2500 erstellt. Die Erfahrung lehrt, daß die Grundbuchvermessung und damit der Geometer der Landeskartographie, der Technik und Naturwissenschaft mit dieser Grundkarte außerordentlich gute Dienste leistet.

Die Vermessungsbehörden haben ferner bestimmt, daß in Gebieten, über die der großen Bodenerstückelung wegen die Güter- oder Waldzusammenlegung notwendig ist, solche Meliorationen vor Inangriffnahme der Grundbuchvermessung durchzuführen sind. Diese Maßnahme wirkt

fördernd auf die landwirtschaftliche Bodenverbesserung, auf die Forstwirtschaft und auf den Siedelungsbau.

Eine solche nicht nur einseitig auf den Rechtskataster gerichtete Haltung bringt den Grundbuchgeometer in enge Verbindung mit der Kartographie, dem land- und forstwirtschaftlichen Meliorationswesen, mit der Bautechnik und anderen Zweigen menschlicher Arbeit an der Bodenbedeckung. Die Fälle sind nicht selten, wo diese Verbindung Geometer besonderer Veranlagung und Eignung zu schöpferischer Arbeit in solchen Berührungsgebieten führt. Ganz besonders intensiv ist die Mitarbeit des Grundbuchgeometers in der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung, in der Güterzusammenlegung, im Straßen- und Kanalbau, in der Entwässerung. Aber auch in der forstwirtschaftlichen Zusammenlegung und in der Neueinteilung der Grundstücke für die zweckmäßige Überbauung (Baulandumlegung), weitergreifend in der Orts- und Regionalplanung, führen die Kenntnisse und Erfahrungen in der Umgruppierung des Grundeigentums den Geometer zu erfolgreicher Arbeit.

Unsere Grundbuchgeometer müssen sich dabei im klaren sein, daß sie mit der Veränderung der Verteilung des Grundeigentums ein Element des Zwiespaltes in ihre berufliche Tätigkeit tragen, das sie nur kraft klarer Erkenntnis über das bestehende Bodenrecht und über die praktischen Bedürfnisse der Gesellschaft beherrschen. Von Haus aus dient der Geometer im Rechtskataster ja der Sicherung des Grundeigentums; er übt dabei im wesentlichen eine registrierende Tätigkeit aus. In letzter Konsequenz wäre das ein entsagungsvoller, jeder schöpferischen Möglichkeit barer Beruf, der zur Vereinsamung führen müßte. Es stürmen aber die Bedürfnisse des menschlichen Lebens auf den Hüter des Rechtskatasters ein, das Bedürfnis nach Umgruppierung des Grundeigentums für eine ertragreichere Landwirtschaft und Forstwirtschaft, für eine rationellere und ästhetischere Überbauung des Bodens, für eine vernünftige Zuordnung des Bodens zum Wohnen, zur Arbeit und zur Erholung. In diesem Zwiespalt von Statik und Dynamik, den das moderne Leben immer mehr verschärft, darf sich der Grundbuchgeometer nicht hinter den Rechtskataster verkriechen, so wenig er die Fahne revolutionärer Veränderungen, die wohlerworbene Rechte am Grund und Boden gefährden, vortragen darf. Aus einer soliden Bildung und gründlichen Kenntnis der Zusammenhänge im menschlichen Leben blickt er von der Kleinarbeit am Kataster auf und bietet Hand zu jeder Veränderung am Boden, die der Allgemeinheit dient, sorgt aber mit dem Grundbuchverwalter in der Durchführung, daß keine Rechte verletzt werden und seine Stellung als Treuhänder öffentlicher und privater Interessen gewahrt bleibt. Viele Geometer im Lande geben das Beispiel, wie sie in einer solchen zielbewußten Haltung zum hochgeschätzten Kollegen des Architekten und Ingenieurs, zum anerkannten Mitarbeiter der Bau-, Vermessungs- und Grundbuchbehörden, zum wertvollen Diener an Land und Volk werden. Der Umstand, daß heute schon die Mehrzahl unserer Grundbuchgeometer ausbildungsmäßig die Personalunion mit dem Kulturingenieur, Vermessungs- und Bauingenieur verkörpern, erleichtert diese Haltung.

Wir wollen nicht verschweigen, daß die Stellung des Geometers in diesen Berührungsgebieten der Technik, besonders in der Kulturtechnik und Bautechnik, bisweilen auch angefochten ist. Gelegentlich mag die Angst eines einseitig orientierten Kulturingenieurs vor dem Eindringling in sein Tätigkeitsgebiet oder ein zu weites, ausbildungsmäßig nicht mehr begründetes Übergreifen des Geometers in die Werke des Bauingenieurs die Ursache lokaler Konflikte sein. Das Leben geht mit der Zeit über Äußerungen menschlicher Fehler hinweg und begünstigt glücklicherweise diejenigen, die zum Verständnis, zur Güte, zur kameradschaftlichen Zusammenarbeit bereit sind. Nicht berechtigt wird jene grundsätzliche Ansicht sein, der Geometer habe sich auf eine vermessungstechnisch-registrierende Tätigkeit, auf eine aufopfernde Kleinarbeit am Kataster zu beschränken; für die größeren Zusammenhänge und eine schöpferisch-projektierende Tätigkeit brauche man ein anderes Diplom. Die Lebenserfahrung lehrt uns, daß schöpferischer Geist nicht an Diplomen klebt. Wir müssen nur darüber wachen, daß die konstruktive Fähigkeit mit Sachkenntnis und Verantwortungsbewußtsein gepaart bleibt.

Das Leben schenkt uns gelegentlich jene schönen Minuten, da wir mit einem Grundeigentümer oder Gemeindepräsidenten auf einer Anhöhe stehen und das meliorierte und vermarkte Gemeindegebiet überschauen. Das früher versumpfte und in ein Chaos von Grundstücken aufgeteilte Land gleicht heute einem Garten. Unser Gewährsmann erzählt an vielen Einzelheiten, wie viel einfacher, lohnender, befriedigender die landwirtschaftliche Arbeit der ganzen Bevölkerung durch die Güterzusammenlegung geworden ist, wie nun mit der Vermarkung und Vermessung Ordnung und beruhigende Sicherheit eingezogen sei. Unsere Bauern gehen sparsam um mit der Belobigung, aber wir fühlen aus den gehörten Worten die Anerkennung und den Dank der ganzen landwirtschaftlichen Bevölkerung für den Kulturingenieur und Geometer, der das Werk durchführte. Wir denken dabei insbesondere auch an die in unseren stark parzellierten Gebirgstälern tätigen Grundbuchgeometer, soweit sie mit der Güterzusammenlegung und Grundbuchvermessung, oft unter schwierigsten äußern Verhältnissen arbeitend, entscheidend zur Verbesserung der Daseinsbedingungen der Gebirgsbevölkerung beitragen.

IV. Der Grundbuchgeometer übt seinen Beruf in der Schweiz entweder als Beamter des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde, als freierwerbender Privatgeometer oder als Angestellter in einem privaten Grundbuchgeometerbüro aus. Wir zählen ungefähr 150 Bundes-, Kantons- und Gemeindebeamte, 260 selbständig erwerbende Grundbuchgeometer und gegen 50 angestellte Grundbuchgeometer in Privatbüros. Als Beamte arbeiten sie entweder als ausführende Trigonometrie, Photogrammetrie, Topographie, Grundbuchgeometer und Nachführungsgeometer in der eidgenössischen Landestopographie, bei den Bundesbahnen oder in den Stadt- und Gemeindevermessungsämtern, oder dann als Vermessungsaufsichtsbeamte, Verifikatoren oder Nachführungsgeometer der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsämter. Die im

Lande herum verteilten freierwerbenden Privatgeometer führen auf Grund von Werkverträgen Grundbuchvermessungen aus, besorgen ihre Nachführung, übernehmen Meliorationsarbeiten und andere im Tätigkeitsgebiet des Geometers liegende staatliche und private Aufträge.

Wir schätzen es als Vorteil, daß unsere aus geschichtlicher Entwicklung und wirtschaftspolitischer Struktur gewachsene Organisation den überwiegend großen Teil der Grundbuchvermessungsarbeiten und auch der Meliorationsarbeiten den freierwerbenden Grundbuchgeometern überläßt. Das Schweizervolk hat eine ausgesprochene Abneigung gegen den zu großen Staats- und Beamtenapparat und gegen entsprechende Anhäufung staatlicher Macht. Das Vermessungs- und Meliorationswesen wäre bedeutend weniger volkstümlich, wenn ausschließlich Beamte die Werke ausführen würden. Dazu machen wir die Erfahrung, daß die selbständige Berufsausübung die Arbeits- und Verantwortungsfreude, die belebende Initiative fördert und die Gefahr der Erstarrung im ganzen Vermessungswesen weniger aufkommen läßt. Das schweizerische Vermessungswesen verdankt denn auch der Initiative der Privatgeometer manche Verbesserung und Rationalisierung in den Arbeitsverfahren und in der Ausbildung der Instrumente. Dazu kommt, daß in den Händen der freierwerbenden Fachleute der Arbeitsfortschritt und die Fertigstellung der Werke gefördert werden; die notwendigen Einkünfte, aus denen der Privatgeometer und seine Angestellten leben, regeln den Arbeitsfortschritt. Die Vermessungsbehörden übersehen dabei die Nachteile der überwiegend privatwirtschaftlichen Tätigkeit im amtlichen Rechtskataster nicht und wirken schädlichen Auswirkungen mit geeigneten Maßnahmen entgegen. Die staatlichen Vermessungsämter mit ihren Aufsichtsbeamten und Verifikatoren sorgen mit Vorschriften, Genauigkeitsanforderungen, Mustervorlagen, Überwachung und Prüfung der Arbeiten, daß mangelhafte Werke, zu denen ein überbordender Erwerbssinn führen könnte, nicht entstehen. Ferner sind in den Bestimmungen über das Grundbuchgeometerpatent Sanktionen gegen Pflichtverletzungen vorgesehen. Man mag hier Konfliktmöglichkeiten zwischen Aufsichtsbeamten und Privatgeometern wittern. Wo aber der Vermessungsaufsichtsdienst nicht als Polizeidienst, sondern als eine im frühen Arbeitsstadium einsetzende technische Verständigung und Beratung mit Festigkeit ausgeübt wird, wo die gegenseitige Achtung vor dem Menschen und vor dem Wissen und Können des Kollegen gepflegt wird, entsteht eine Atmosphäre produktiver, kameradschaftlicher Zusammenarbeit, in der Konflikte nicht aufkommen.

Die Ausführung der amtlichen Vermessung durch Privatgeometer ist noch von einer weiteren Schwierigkeit begleitet: der Ordnung der Entschädigungen und der Vermessungspreise. Es ist ganz natürlich, daß der private Übernehmer stetig nach besserer Einträglichkeit seiner Arbeit und damit nach höheren Preisen drängt, während den Vermessungsbehörden die Sorge überbunden ist, die Interessen der Allgemeinheit zu schützen und zu wachen, daß die Vermessungskosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Bodenwert und zum wirtschaftlichen Wert des Werkes

bleiben. Auch in der Preisfrage kann man sich Konflikte und kämpferische Vertretung der einander gegenüberstehenden Interessen vorstellen. Die Erfahrung und Entwicklung hat aber auch hier zur Zusammenarbeit geführt. Die Vertreter der Vermessungsbehörden und des Berufsverbandes sitzen zusammen und vereinbaren Tarife und Preisabmachungen, die den Lebensbedürfnissen sowohl der übernehmenden Grundbuchgeometer wie der Allgemeinheit Rechnung tragen. Man findet immer eine Handvoll Leute, deren Verständnis für die Nöte der andern und deren Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit ihnen die Fähigkeit zur Verständigung in den Honorierungs- und Preisfragen gibt. Die Privatgeometer übernehmen die Vermessungs- und Meliorationsarbeiten zu vertraglich festgesetzten Akkordpreisen, die an Hand der Tarife und Preisvereinbarungen in jedem einzelnen Falle festgesetzt werden. Auch für diese einzelnen Preisfestsetzungen wirken unter Beachtung aller Besonderheiten des Vermessungsgebietes je ein Vertreter der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsbehörden und der Berufsorganisation in einer sogenannten Taxationskommission zusammen. Es wurde mit dieser Taxationspraxis die Ordnung einer Lebensfrage der Grundbuchgeometer gefunden, die der Öffentlichkeit so gut dient wie dem ausführenden Geometer und die der Konzentration der Kräfte auf die produktive Arbeit günstig ist.

Wir stellen damit fest, daß unsere frei erwerbenden Grundbuchgeometer im amtlichen Vermessungswesen nicht völlig frei sind, daß die Vermessungsaufsicht und Preisnormierung die Freiheit einschränken. Die Freiheit des einzelnen hört eben dort auf, wo die Rechte der Allgemeinheit beginnen. Die nahen Verwandten des Grundbuchgeometers, der Ingenieur und Architekt, sind in der Berufsausübung bedeutend freier. Dafür haben sie aber nicht die programmgemäße Durchführung eines großen amtlichen Werkes vor sich, die praktisch die Vollbeschäftigung gewährleistet, und genießen nicht den weitgehenden Berufsschutz, wie ihn das eidgenössische Geometerpatent bietet. Der Grundbuchgeometer ist in der Ausführung der Grundbuchvermessung und in der Nachführung, auch wenn er freierwerbend ist, öffentlicher Funktionär, „officier public“, sozusagen der verlängerte Arm des Staates. Als solcher nimmt er einen kleinen Teil der Freiheitsbeschränkungen auf sich, die dem Beamten auferlegt sind.

Diese Freiheitsbeschränkungen hindern den freierwerbenden Grundbuchgeometer aber nicht, das Gefühl völliger Freiheit zu pflegen und einen Berufsstand zu bilden, der durch Hingabe an seine Aufgabe, Initiative und Zuverlässigkeit die Anerkennung der Behörden und aller interessierten Kreise im Volke gefunden hat. Die Grundlagen seiner Freiheit sind seine Unabhängigkeit, seine Abneigung gegen jede Art von Spekulation.

Einzelne Gemeinden mit lebhafter baulicher Entwicklung stellen gerne einen Grundbuchgeometer an, dem nicht nur die Vermarktung der neuen Parzellen und Nachführung der Grundbuchvermessung, sondern auch der Ausbau des Straßennetzes und der Kanalisation, oft auch die

Landpolitik im Hinblick auf die Ortsplanung, die Handhabung der Bauordnung und die kommunalen Tiefbauarbeiten übertragen werden. Diese Gemeindeingenieure haben ein interessantes und dankbares Arbeitsfeld und erfreuen sich in der Regel dank ihrer nützlichen und wichtigen Dienstleistung für die Entwicklung der Gemeinde einer gehobenen, angesehenen Stellung. Es eignen sich hiezu Grundbuchgeometer mit konstruktivem Sinn, die sich auch in bautechnischer Richtung ausgebildet haben.

V. Das bisher entworfene Bild des schweizerischen Grundbuchgeometers zeigt, daß er seine Stellung in der Technik, Wirtschaft und Gesellschaft nur in hohem Ansehen halten kann, wenn er stetig bemüht ist, seine Ausbildung nach der Entwicklung der Technik zu ergänzen und eine berufsethische Haltung zu pflegen, die seiner Vertrauensstellung gerecht wird. Es genügt nicht, daß durch vermessungstechnische und vermessungsrechtliche Vorschriften eine gewisse Standardausbildung und eine Stellung als „officier public“ gewährleistet wird. Vorschriften sind toter Buchstabe, dem erst durch das Wirken der Menschen Leben eingehaucht wird. Die stete Weiterbildung suchen die Grundbuchgeometer in ihren beruflichen Organisationen und Vereinen. Die eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten werden in der Regel einmal pro Jahr zu einer amtlichen Konferenz eingeladen, die dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der schweizerischen Grundbuchvermessung dient. Die Standesfragen und wirtschaftlichen Interessen werden von den Beamten in der Gruppe der beamteten Grundbuchgeometer, von den Privatgeometern in der Gruppe der freierwerbenden Grundbuchgeometer des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik verfolgt und behandelt. Der letztgenannte zentrale Verein umfaßt alle Grundbuchgeometer; er bietet die geeigneten Zusammenkünfte, um die verschieden gerichteten Interessen auszugleichen und die berufsethische und wissenschaftlich-technische Weiterbildung zu pflegen. Diesen Zielen dient die vom Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik herausgegebene Schweizerische Zeitschrift für Vermessung und Kulturtechnik, deren Redaktion dem Wägsten und Besten im Land anvertraut ist. Für die wissenschaftlich-technische Weiterbildung veranstaltet der Verein nach Bedürfnis Ausbildungs- und Vortragskurse. Dem Bedürfnis nach öfterem kollegialem Erfahrungsaustausch und Weiterbildung dienen ferner die elf regionalen Sektionen des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik, die ebenfalls fachtechnische Vorträge und Exkursionen veranstalten.

Der frühere Geometer-Verein und jetzige Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik hat sehr viel zur gehobenen und geachteten Stellung des schweizerischen Grundbuchgeometers beigetragen. Nach den Statuten sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Stand in beruflicher und ethischer Beziehung auf hoher Stufe zu halten, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu beobachten, die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten, fach-

lich streng sachlich nach ihrer Überzeugung zu urteilen, selbst wenn ihr Vorteil darunter leiden sollte, und die Interessen ihrer Auftraggeber oder Dienstherren nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren. Außer der Honorierung durch den Auftraggeber oder den Dienstherrn dürfen die Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten annehmen. Auch diese berufsmoralischen Pflichten kennzeichnen den treuhandmäßigen Charakter des Berufes und den Willen der Grundbuchgeometer, ihr Ansehen in der Gesellschaft zu festigen.

Der Vollständigkeit halber soll noch auf andere Berufsvereinigungen hingewiesen werden, die dem Geometer nahestehen, wie die Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie, den Schweizerischen Kulturingenieur-Verein oder den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein. Von diesen Beziehungen soll aber heute nicht gesprochen werden, so wenig wie von den bewährten Mitarbeitern des Geometers, den Vermessungstechnikern, die im Verband Schweizerischer Vermessungstechniker vereinigt sind.

VI. Der bisher gezeichneten Rolle des Grundbuchgeometers in der Technik, Wirtschaft und Gesellschaft hat seine Ausbildung Rechnung zu tragen. Als Voraussetzung zur Zulassung zur eidg. Grundbuchgeometerprüfung wird neben dem Leumundszeugnis und dem Ausweis über das Schweizerbürgerrecht ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiger Ausweis allgemeiner Bildung gefordert. Es ist damit der engen Verbindung des Geometers mit dem öffentlichen Leben Rechnung getragen und dem Umstand, daß der vielseitige Verkehr mit Behörden, mit Vertretern des Rechtes und der Technik und mit allen Schichten der Bevölkerung einer soliden Allgemeinbildung ruft. Die Stellung des Geometers als Treuhänder setzt eine Kultur im Denken voraus, die nur aus der Beschäftigung mit dem klassischen Geistesgut wachsen kann. Für die theoretische Fachbildung verlangt die Ordnung über das Grundbuchgeometerpatent nicht den Besuch einer bestimmten Fachschule, sondern umschreibt lediglich den Prüfungsstoff und läßt dem Studienbeflissenen die Freiheit, wo und wie er sich die auf der Höhe des Hochschulstudiums stehenden theoretischen Kenntnisse aneignen will. Von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, erwerben unsere jungen Geometer ihre theoretische Ausbildung an der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich oder an der section pour géomètres de l'école polytechnique de l'Université de Lausanne. Die Diplome als Kulturingenieur, Vermessungsingenieur oder als géomètre dieser technischen Hochschulen werden von der eidgenössischen Geometerprüfungskommission als Ausweise der geforderten theoretischen Ausbildung anerkannt.

Die Grundlage der beruflichen Ausbildung des schweizerischen Grundbuchgeometers ist eine gründliche analytische Schulung, die mit der Anwendung der höheren Mathematik, Fehlertheorie, analytischen Geometrie und darstellenden Geometrie, in der Optik, Vermessungskunde, Ausgleichsrechnung, Photogrammetrie, astronomischen Orts-

bestimmung und höheren Geodäsie gegeben ist. Daneben ist die Rechtskunde zu pflegen, soweit dies zum Verständnis des Sachenrechtes, insbesondere des Grundbuch- und Vermessungsrechts notwendig ist. Die besondere Berufsausbildung erstreckt sich auf die Grundbuchvermessung, Güterzusammenlegung, Kulturtechnik, Baulandumlegung und den einfacheren Ingenieurbau. Die Studierenden haben dabei Gelegenheit, ihre technische Ausbildung in Nachbarabteilungen ihrer technischen Hochschulen nach Wahl zu ergänzen, sei es in geodätischer, kartographischer, landwirtschaftlicher, bautechnischer oder städtebaulicher Richtung. Das Grundbuchgeometerpatent wird erst nach erfolgreicher praktischer Prüfung verabreicht. Um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat zwei Jahre bei einem Grundbuchgeometer praktisch ausgebildet worden sein. Diese praktische Ausbildung ist der selbständigen Arbeit des Grundbuchgeometers im Rechtskataster, der weitgehend an den Grundbuchwirkungen teilnimmt, insbesondere an der amtlichen Glaubwürdigkeit, angemessen.

Die Ausbildung der Grundbuchgeometer wird in den schweizerischen Fachkreisen immer wieder diskutiert, was durchaus nicht als unerwünscht gelten darf, sondern eher als Anzeichen, daß sich immer wieder weite Kreise Rechenschaft zu geben suchen über die Aufgaben des Geometers in der Gesellschaft und über die Veränderung dieser Aufgaben im Laufe der Zeit. Soweit bei solchen Diskussionen materielle Interessen im Spiele sind, braucht man sich nicht näher damit zu befassen. Der Grundbuchgeometer gehört mit dem Ingenieur und dem Architekten zur technischen Elite unseres Landes, deren Angehörige immer bereit sein müssen, ihre persönlichen Vorteile am Wohl der Gesamtheit zu begrenzen. Die Bedürfnisse der Gesamtheit sprechen für einen Grundbuchgeometer, der in erster Linie Geometer ist und als solcher die allgemeine, analytische, vermessungstechnische und kulturtechnische Bildung in Schule und Praxis pflegt, die ihn zum vermessungstechnischen und kulturtechnischen Treuhänder und zum Diener am Grundbuchrecht befähigen. Dabei darf er nicht in einen engen Katasterpartikularismus verfallen. Der Vorteil der Gesamtheit spricht dafür, daß er sich an allen Werken, die eine Umteilung des Grundeigentums zum Ziel oder im Gefolge haben, beteiligt. Der Geometer soll deswegen nicht Spezialistentum als Kulturingenieur, Bauingenieur oder Stadtplaner anstreben. Aber er muß zu seiner analytischen Schulung ein solides Wissen und Können in diesen Techniken erworben haben, um den Aufgaben, die das moderne Leben ihm stellt, gewachsen zu sein. Der Vorteil der technischen Hochschulbildung darf nicht in einer in alle Einzelheiten gehenden technischen Spezialistenausbildung gesucht werden, die auch an einer technischen Mittelschule möglich wäre, sondern in der Möglichkeit, die schönen Studienjahre der Bildung des Geistes in verschiedenen technischen Disziplinen und auch in den klassischen Wissenschaften zu widmen. Eine so gestärkte allgemeine Bildung schützt den Geometer vor beruflicher Engstirnigkeit, kleinlichem Materialismus, und weckt den Sinn für die Pflege menschlicher Beziehungen und für staatsbürgerliche Verantwortung.

VII. Die Probleme der Raumverteilung unter den Menschen, der Zuteilung des Bodens, des Bodenrechts, der Projektierung auf Karten und Plänen des Bodens werden von Jahr zu Jahr häufiger und dringlicher. Wer auf dem Boden planen und ordnen will, braucht als Werkzeug Pläne und kann die Arbeit des Geometers nicht entbehren. Wird diese unentbehrliche Arbeit von der Allgemeinheit als notwendiges Übel empfunden oder als segensreiche Tätigkeit? Es liegt allein am Geometer selbst und an seinen beruflichen Vereinigungen, durch aufmerksame Pflege des wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes, des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Allgemeinheit und der staatsbürgerlichen Gesinnung sein Ansehen zu festigen, damit sein Werk nicht Plage, sondern Wohltat ist. Die schweizerischen Grundbuchgeometer grüßen den 7. internationalen Kongreß der Geometer als Anlaß zur Weiterentwicklung und Festigung beruflicher Tugenden.

Patentierung von Grundbuchgeometern **Géomètres du registre foncier diplômés**

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Ensuite d'examens subis avec succès, le diplôme de géomètre du registre foncier a été délivré à MM.

Chauvy, Louis Arnold, de Yens,
Danz, Rudolf Friedrich, von Bern,
Eggenberger, Christian, von Grabs,
Gfeller, Hans Franz, von Worb,
Grieshaber, Hans Rudolf, von Zürich und von Hallau,
Iklé, Jakob Leopold, von St. Gallen,
Jakob, Hans, von Lauperswil,
Kieffer, Fritz Fridolin, von Solothurn,
Knoblauch, Rudolf Willy, von Oberentfelden,
Luyet, Benjamin, de Savièse,
Meier, Hans, von Basel,
Meier, Urs Josef, von Solothurn,
Oestreicher, Gérald Yves Christian, de Genève,
Omlin, Otto Karl, von Sachseln,
Rochat, Jean Gustave, de L'Abbaye et Le Lieu,
Schmalz, Toni, von Büren a. A.,
Straßer, Hans Rudolf, von Wangen a. A.,
Vetterli, Paul, von Wagenhausen.

Ferner hat die Prüfung mit Erfolg bestanden Herr

Frommelt, Hubert, von Triesenberg.

Die Prüfungsergebnisse sind der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die zur Ausstellung eines Ausweises zuständig ist, mitgeteilt worden.

M. Frommelt, Hubert, de Triesenberg,